

Reglement für die Arbeitsgruppe SNZ

Die Arbeitsgruppe SNZ ist eine ständige Arbeitsgruppe im Sinne von Ziff. 3.2. Abs. 9 des Geschäftsreglements des Vorstandes vom 27.9.2000. Sie ist der Qualitätskommission zugeordnet.

Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist das zuständige Fachorgan des IVR für

- Erarbeitung und Revision der Richtlinien für die Anerkennung der Notrufzentralen
- Aufsicht über die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung der Notrufzentralen
- Beurteilung von Fragen bei der Durchführung der Verfahren zur Anerkennung der Notrufzentralen
- Behandeln von weiteren Fachfragen betreffend die Notrufzentralen.

Zusammensetzung und Wahl

Die Arbeitsgruppe besteht aus 4 - 5 Mitgliedern. Die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und der Präsident werden vom Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppe bearbeitet die ihr durch Beschlüsse und Erlasse des Vorstandes übertragenen Geschäfte. Sie kann auch von sich aus Fragen in ihrem Fachbereich aufgreifen und dem Vorstand konkrete Massnahmen vorschlagen.

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle des IVR geführt. Diese bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse der Arbeitsgruppe aus.

Die Arbeitsgruppe hat dem Vorstand des IVR ein Jahresbudget und einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr zu unterbreiten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten eine Spesenvergütung und ein Sitzungsgeld gemäss Spesenreglement. Darüber hinausgehende Honorare an Experten sind im voraus schriftlich zu vereinbaren und müssen im Jahresbudget enthalten sein. Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, müssen von der Geschäftsstelle bewilligt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Vom Vorstand des IVR genehmigt am: 6. Juni 2002